

§ 3 Standort-V Begriffsbestimmungen

Standort-V - Standortverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Zuverlässigkeit“ die Erfolgsquote, ausgedrückt in Prozent, die dem Genauigkeitskriterium iSd. § 4 entspricht.

In Kraft seit 22.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at